

2012

Ausgegeben zu Bonn am 10. Januar 2012

Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
28.12.2011	Verordnung zu Mitteilungs- und Übermittlungspflichten zu gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen (Mitteilungs- und Übermittlungsverordnung – MitÜbermitV) FNA: neu: 2125-44-17	58
6. 1.2012	Verordnung zum Schutz von Übertragungsnetzen FNA: neu: 752-6-14	69
22.11.2011	Beschluss des Plenums des Bundesverfassungsgerichts vom 22. November 2011 zur Änderung des Beschlusses vom 15. November 1993 in der Fassung vom 8. November 2010 FNA: 1104-1-1-4	71

Hinweis auf andere Verkündigungen

Verkündigungen im elektronischen Bundesanzeiger	72
---	----

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts sind für die Abonnenten die Titelblätter für die Bände 1 bis 3 des Jahrgangs 2011 des Bundesgesetzblatts Teil I sowie die Zeitlichen Übersichten für den Jahrgang 2011 des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II beigelegt.

Die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 2011 des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II werden einer der nächsten Ausgaben des Bundesgesetzblatts Teil I beigefügt.

**Verordnung
zu Mitteilungs- und Übermittlungspflichten zu gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen
(Mitteilungs- und Übermittlungsverordnung – MitÜbermitV)**

Vom 28. Dezember 2011

Auf Grund des § 44a Absatz 3 in Verbindung mit § 75 Absatz 4 Satz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2011 (BGBl. I S. 1770) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

**§ 1
Mitteilungspflicht**

Die Verpflichtung zur Mitteilung von Untersuchungsergebnissen nach § 44a Absatz 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches besteht

1. für die in Anlage 1 genannten Kongenere von Dibenz-p-dioxinen und Dibenzofuranen,
2. für die in Anlage 2 genannten Kongenere von dioxinähnlichen polychlorierten Biphenylen,
3. für die in Anlage 3 genannten Kongenere von nicht dioxinähnlichen polychlorierten Biphenylen und
4. für die Summe der
 - a) in Anlage 1 Nummer 1 bis 17 genannten Kongenere,
 - b) in Anlage 2 Nummer 1 bis 12 genannten Kongenere,
 - c) in Anlage 3 Nummer 1 bis 6 genannten Kongenere.

Soweit die Untersuchung mit einer Untersuchungsmethode vorgenommen worden ist, mit der sich die in Satz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Kongenere nicht ermitteln lassen, besteht die Verpflichtung zur Mitteilung von Untersuchungsergebnissen nach § 44a Absatz 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches nur für Dibenz-p-dioxine, Dibenzofurane und dioxinähnliche polychlorierte Biphenyle als Stoffgruppe.

§ 2

**Mitteilungen der
Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer**

- (1) Die Mitteilung nach § 44a Absatz 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (Mittei-

lung) zu den in § 1 genannten Stoffen muss die Daten nach Maßgabe der Anlage 4 enthalten.

(2) Die Mitteilung muss in elektronischer Form erfolgen. Für die Mitteilung ist die von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellte digitale Datei zu verwenden und digital zu übermitteln. Ein Untersuchungsbericht kann der Mitteilung in Form einer digitalen Kopie beigefügt werden.

(3) Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmers zulassen, dass

1. Mitteilungen schriftlich erfolgen,
2. der Untersuchungsbericht einer in Nummer 1 genannten Mitteilung beigefügt wird.

(4) Die Mitteilung ist innerhalb von 14 Tagen abzugeben, nach dem der zur Mitteilung Verpflichtete Kenntnis von einer mitteilungspflichtigen Tatsache erhalten hat. Eine mitteilungspflichtige Tatsache liegt erst vor, wenn das zugrunde liegende Untersuchungsergebnis endgültig feststeht. Abweichend von Satz 1 und 2 ist die Mitteilung unverzüglich abzugeben, wenn ein für das jeweilige Lebensmittel oder Futtermittel in einer auf Grund des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches erlassenen Rechtsverordnung oder in einem unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union festgesetzter Höchstgehalt überschritten worden ist.

§ 3

Übermittlungen der zuständigen Behörden

(1) Die Übermittlung in anonymisierter Form nach § 44a Absatz 2 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (Übermittlung) ist

1. für Daten aus amtlichen Untersuchungen nach Maßgabe der Anlage 5,
2. für andere als die in Nummer 1 genannten und der Behörde vorliegenden Daten elektronisch vorzunehmen.

(2) Die Übermittlung ist bis zum 15. Tag eines Monats für den Vormonat vorzunehmen.

§ 4

Nicht mehr anzuwendende Vorschriften

§ 75 Absatz 4 Satz 1 des Lebensmittel- und Futter-
mittelgesetzbuches ist nicht mehr anzuwenden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2012 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 28. Dezember 2011

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
In Vertretung
Robert Kloos

Anlage 1

(zu § 1 Satz 1 Nummer 1 und 4 Buchstabe a)

Kongenere von Dibeno-p-dioxinen und Dibenzofuranen

Nr.	Kongener
1	2,3,7,8-TCDD
2	1,2,3,7,8-PeCDD
3	1,2,3,4,7,8-HxCDD
4	1,2,3,6,7,8-HxCDD
5	1,2,3,7,8,9-HxCDD
6	1,2,3,4,6,7,8-HpCDD
7	OCDD
8	2,3,7,8-TCDF
9	1,2,3,7,8-PeCDF
10	2,3,4,7,8-PeCDF
11	1,2,3,4,7,8-HxCDF
12	1,2,3,6,7,8-HxCDF
13	1,2,3,7,8,9-HxCDF
14	2,3,4,6,7,8-HxCDF
15	1,2,3,4,6,7,8-HpCDF
16	1,2,3,4,7,8,9-HpCDF
17	OCDF

Verwendete Abkürzungen:

T = Tetra
 Pe = Penta
 Hx = Hexa
 Hp = Hepta
 O = Octa
 CDD = Chlordibenzodioxin
 CDF = Chlordibenzofuran

Anlage 2
(zu § 1 Satz 1 Nummer 2 und 4 Buchstabe b)**Kongenere von dioxinähnlichen polychlorierten Biphenylen**

Nr.	Kongener
1	3,3',4,4'-Tetrachlorbiphenyl (PCB 77)
2	3,4,4',5-Tetrachlorbiphenyl (PCB 81)
3	3,3',4,4',5-Pentachlorbiphenyl (PCB 126)
4	3,3',4,4',5,5'-Hexachlorbiphenyl (PCB 169)
5	2,3,3',4,4'-Pentachlorbiphenyl (PCB 105)
6	2,3,4,4',5-Pentachlorbiphenyl (PCB 114)
7	2,3',4,4',5-Pentachlorbiphenyl (PCB 118)
8	2',3,4,4',5-Pentachlorbiphenyl (PCB 123)
9	2,3,3',4,4',5-Hexachlorbiphenyl (PCB 156)
10	2,3,3',4,4',5'-Hexachlorbiphenyl (PCB 157)
11	2,3',4,4',5,5'-Hexachlorbiphenyl (PCB 167)
12	2,3,3',4,4',5,5'-Heptachlorbiphenyl (PCB 189)

Anlage 3

(zu § 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 Buchstabe c)

Kongenere von nicht dioxinähnlichen polychlorierten Biphenylen

Nr.	Kongener
1	2,4,4'-Trichlorbiphenyl (PCB 28)
2	2,2',5,5'-Tetrachlorbiphenyl (PCB 52)
3	2,2',4,5,5'-Pentachlorbiphenyl (PCB 101)
4	2,2',3,4,4',5'-Hexachlorbiphenyl (PCB 138)
5	2,2',4,4',5,5'-Hexachlorbiphenyl (PCB 153)
6	2,2',3,4,4',5,5'-Heptachlorbiphenyl (PCB 180)

Anlage 4
(zu § 2 Absatz 1 Satz 1)

Im Rahmen der Mitteilung von Untersuchungsergebnissen der Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen sind mindestens folgende Angaben zu machen:

Nr.	Angabe	Erläuterung
1	Name des Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmers	
2	Anschrift des Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmers	
3	Probennummer	Laborinterne Nummer der Probe
4	Teilprobennummer	Werden Teile einer Probe unabhängig voneinander untersucht, so werden Teilproben gebildet. In diesem Fall ist die Nummer der untersuchten Teilprobe anzugeben.
5	Art des untersuchten Erzeugnisses (Matrix)	<p>Art des untersuchten Lebensmittels oder Futtermittels einschließlich Be- und Verarbeitungszustand. Bei Lebensmitteln ist, soweit vorhanden, die Verkehrsbezeichnung anzugeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bei Einzelfuttermitteln sind die Futtermittelart nach Maßgabe des Artikels 15 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG der Kommission (ABl. L 229 vom 1.9.2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und die Bezeichnung des Einzelfuttermittels gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a anzugeben. – Bei Mischfuttermitteln sind die Futtermittelart nach Maßgabe des Artikels 15 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 und die Tierart oder Tierkategorie nach Maßgabe des Artikels 17 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 anzugeben. – Bei Futtermittelzusatzstoffen ist dessen besondere Bezeichnung nach Maßgabe des Artikels 16 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29, L 192 vom 29.5.2004, S. 34, L 98 vom 13.4.2007, S. 29) in der jeweils geltenden Fassung anzugeben. – Bei Vormischungen ist das Wort „Vormischung“ anzugeben.
6	Betriebsart	Art des Betriebes, in dem die Probe genommen wurde (z. B. Molkerei, Schlachthof, Hersteller von Einzelfuttermitteln)
7	Probenahmeort	Bei Entnahme vom Erzeuger identisch mit Erzeugerort, sonst Angabe der Gemeinde
8	Probenahmedatum	
9	Untersuchter Probenbestandteil	Art des untersuchten Probenbestandteils (z. B. essbarer Anteil), wenn die ausschließliche Angabe des untersuchten Erzeugnisses nicht eindeutig ist (z. B. Krabbenfleisch)
10	Analysierter Stoff (Parameter)	Angabe der analysierten Stoffe (Dibeno-p-dioxin/Dibenzofuran-Kongenere, PCB-Kongenere); zusätzlich auch Angabe von Fett bzw. Trockenmasse, sofern sich die Analyseergebnisse darauf beziehen. Entsprechend sind in diesen Fällen die Bezugsparameter anzugeben.

Nr.	Angabe	Erläuterung
11	Einheit	Maßeinheit der Konzentrationen – bei Lebensmitteln für Dibenz-p-dioxine, Dibenzofurane und dl-PCB in pg/g – bei Lebensmitteln für ndl-PCB in ng/g – bei Futtermitteln für Dibenz-p-dioxine, Dibenzofurane und dl-PCB in ng/kg – bei Futtermitteln für ndl-PCB in µg/kg
12	Bezugsparameter	Angabe, ob sich das Analyseergebnis bezieht auf: – Frischgewicht – Fettgehalt – 88 % Trockensubstanz
13	Fettgehalt, sofern Bezugsparameter Fettgehalt	Angabe des Fettgehaltes in %
14	Trockensubstanz, sofern Bezugsparameter 88 % Trockensubstanz	Angabe der Trockensubstanz in %
15	Angabe des Messergebnisses*)	
16	Höchstgehaltsüberschreitung: ja/nein	
17	Untersuchungsverfahren (Methodensammlung)	Angaben zum analytischen Verfahren, mit dem die Untersuchung durchgeführt wurde
18	Prinzip des Untersuchungsverfahrens (Einzelmethode)	Angaben zum Messprinzip der Methode, mit der die Untersuchung durchgeführt wurde
19	Bestimmungsgrenze (LOQ)	Angabe in identischer Einheit zum Messergebnis
20	Messunsicherheit	Messunsicherheit der verwendeten Methode in Prozent

*) a) Die Konzentration ist in den Fällen des § 1 Nummer 1, 2 und 4 Buchstabe a und b wie folgt anzugeben:

Dioxine (Summe aus polychlorierten Dibenz-p-dioxinen (PCDD) und polychlorierten Dibenzofuranen (PCDF), ausgedrückt in WHO-Toxizitätsäquivalenten unter Verwendung der WHO-Toxizitätsäquivalenzfaktoren (WHO-TEF)), und Summe aus Dioxinen und dioxinähnlichen PCB (Summe aus PCDD, PCDF und polychlorierten Biphenylen (PCB), ausgedrückt in WHO-Toxizitätsäquivalenten unter Verwendung der WHO-Toxizitätsäquivalenzfaktoren (WHO-TEF)). WHO-TEF zur Risikobewertung beim Menschen basierend auf den Schlussfolgerungen der Expertenversammlung des Internationalen Programms der WHO zur Chemikaliensicherheit (IPCS) im Juni 2005 in Genf (Martin van den Berg et al., The 2005 World Health Organization Re-evaluation of Human and Mammalian Toxic Equivalency Factors for Dioxins and Dioxin-like Compounds. Toxicological Sciences 93(2), 223-241 (2006)).

Kongener	TEF Wert	Kongener	TEF Wert
Dibenzo-p-dioxine und Dibenzofurane		Dioxinähnliche PCB	
2,3,7,8-TCDD	1		
1,2,3,7,8-PeCDD	1	Non-ortho PCBs	
1,2,3,4,7,8-HxCDD	0.1	PCB 77	0.0001
1,2,3,6,7,8-HxCDD	0.1	PCB 81	0.0003
1,2,3,7,8,9-HxCDD	0.1	PCB 126	0.1
1,2,3,4,6,7,8-HpCDD	0.01	PCB 169	0.03
OCDD	0.0003		
		Mono-ortho PCB	
2,3,7,8-TCDF	0.1	PCB 105	0.00003
1,2,3,7,8-PeCDF	0.03	PCB 114	0.00003
2,3,4,7,8-PeCDF	0.3	PCB 118	0.00003
1,2,3,4,7,8-HxCDF	0.1	PCB 123	0.00003
1,2,3,6,7,8-HxCDF	0.1	PCB 156	0.00003
1,2,3,7,8,9-HxCDF	0.1	PCB 157	0.00003
2,3,4,6,7,8-HxCDF	0.1	PCB 167	0.00003
1,2,3,4,6,7,8-HpCDF	0.01	PCB 189	0.00003

Kongener	TEF Wert	Kongener	TEF Wert
1,2,3,4,7,8,9-HpCDF	0.01		
OCDF	0.0003		

Verwendete Abkürzungen:

T = Tetra

Pe = Penta

Hx = Hexa

Hp = Hepta

O = Octa

CDD = Chlorodibenzodioxin

CDF = Chlorodibenzofuran

CB = Chlorobiphenyl

- b) Konzentrationsobergrenzen: Konzentrationsobergrenzen werden unter der Annahme berechnet, dass sämtliche Werte der einzelnen Kongener, die unter der Bestimmungsgrenze liegen, gleich der Bestimmungsgrenze sind.
- c) Im Fall des § 1 Satz 2 sind die Konzentrationen in Biologischen Toxizitätsäquivalenten (BEQ) anzugeben, soweit die Konzentrationen im Rahmen der Untersuchung ermittelt worden sind.

Anlage 5

(zu § 3 Absatz 1 Nummer 1)

Im Rahmen der Übermittlung amtlicher Untersuchungsergebnisse sind mindestens die in der nachfolgenden Tabelle als Pflichtfelder markierten Angaben zu machen. Die übrigen Angaben können zusätzlich gemacht werden.

Die Datenübermittlung erfolgt – unter Verwendung der einheitlichen BVL-Kodierkataloge – über das Datenmeldeportal <https://meldestelle.bvl.bund.de/datenmeldeportal>. Soweit dies nicht möglich ist, ist ein vom BVL auf seiner Internetseite www.bvl.bund.de zur Verfügung gestelltes Formular zu nutzen. In diese Tabelle sind für die einzelnen Feldinhalte Kodes aus den einheitlichen BVL-Kodierkatalogen oder – sofern diese Kodes nicht verfügbar sind – Freitext einzutragen. Die Datenübermittlung erfolgt dann per E-Mail an die Meldestelle des BVL (meldestelle@bvl.bund.de).

Nr.	Feldinhalt	Pflichtfeld ¹⁾	Erläuterungen
1	Meldende Stelle (Amtskennung)	x	Behörde, die die Daten an das BVL liefert
2	Probennummer	x	Labor- bzw. amtsinterne Probennummer
3	Teilprobennummer	x	Werden Teile einer Probe unabhängig voneinander untersucht, so werden Teilproben gebildet. Falls keine Teilproben angelegt wurden, erfolgt der Eintrag „00“.
4	Art des untersuchten Erzeugnisses (Matrix)	x	<p>Art des untersuchten Lebensmittels oder Futtermittels einschließlich Be- und Verarbeitungszustand.</p> <p>Bei Futtermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bei Einzelfuttermitteln sind die Futtermittelart nach Maßgabe des Artikels 15 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG der Kommission (ABl. L 229 vom 1.9.2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und die Bezeichnung des Einzelfuttermittels gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a anzugeben. – Bei Mischfuttermitteln sind die Futtermittelart nach Maßgabe des Artikels 15 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 und die Tierart oder Tierkategorie nach Maßgabe des Artikels 17 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 anzugeben. – Bei Futtermittelzusatzstoffen ist dessen besondere Bezeichnung nach Maßgabe des Artikels 16 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29, L 192 vom 29.5.2004, S. 34, L 98 vom 13.4.2007, S. 29) in der jeweils geltenden Fassung anzugeben. – Bei Vormischungen ist das Wort „Vormischung“ anzugeben.
5	Probenart	x	Art der amtlichen Probe (Plan-, Verdachts-, Beschwerde-, Verfolgs-, Nach-, Vergleichsprobe)
6	Herstellungs- und Produktionsmethode (Zusätzliche Angaben zum Matrixkode)		Zusätzliche Beschreibung des untersuchten Erzeugnisses (z. B. Unterscheidung von Erzeugnissen aus konventioneller Produktion und Erzeugnissen gemäß der Öko-Verordnung (EG) 834/2007)

Nr.	Feldinhalt	Pflichtfeld ¹⁾	Erläuterungen
7	Beurteilung der Probe		Beurteilung der Probe hinsichtlich Beanstandung oder Verstoß
8	Betriebsart, soweit die Anonymisierung dadurch nicht gefährdet wird	(x)	Art des Betriebes, in dem die Probe genommen wurde (z. B. Molkerei, Schlachthof, Hersteller von Einzelfuttermitteln)
9	Probenahmegemeinde, soweit die Anonymisierung dadurch nicht gefährdet wird	(x)	Gemeinde, in der die Probe genommen wurde, wenn möglich mit Ortsangabe
10	Probenahmedatum	x	
11	Herkunftsstaat der Probe		
12	Herkunftsgemeinde		Herkunftsgemeinde, falls Herkunftsstaat Deutschland ist
13	Nähere Angaben zur Belastung eines Gebiets (Nähere Angaben zur Herkunft)		Benennung der Quellen von Störfaktoren, die zur Belastung einer Probe führen können (z. B. belastetes Gebiet durch Bodenkontamination)
14	Alter		Altersangabe (z. B. Alter des Schlachttieres) in ganzen Monaten
15	Tierart	x	Bei tierischen Lebensmitteln
16	Zusätzliche Angaben zur Risikobewertung, soweit vorhanden	(x)	Z. B. Art der Viehhaltung und Fütterungsregime
17	Verarbeitung		Be- und Verarbeitungszustand des untersuchten Erzeugnisses
18	Untersuchter Probenbestandteil	(x)	Art des untersuchten Probenbestandteils (z. B. essbarer Anteil); Angabe in denjenigen Fällen Pflicht, in denen die ausschließliche Angabe des untersuchten Erzeugnisses nicht eindeutig ist (z. B. Krabbenfleisch)
19	Analysierter Stoff (Parameter)	x	Angabe der analysierten Stoffe (Dibeno-p-dioxin/ Dibenzofuran-Kongenere, PCB-Kongenere)
20	Einheit	x	Maßeinheit der Konzentrationen – bei Lebensmitteln für Dibeno-p-dioxine, Dibenzofurane und dl-PCB in pg/g – bei Lebensmitteln für ndl-PCB in ng/g – bei Futtermitteln für Dibeno-p-dioxine, Dibenzofurane und dl-PCB in ng/kg – bei Futtermitteln für ndl-PCB in µg/kg
21	Bezugsparameter	x	Angabe, ob sich das Analyseergebnis bezieht auf: – Frischgewicht – Fettgehalt – 88 % Trockensubstanz
22	Fettgehalt, soweit Bezugsparameter Fettgehalt	(x)	Angabe des Fettgehaltes in %
23	Trockensubstanz, soweit Bezugsparameter 88 % Trockensubstanz	(x)	Angabe der Trockensubstanz in %
24	Messergebniskennung (numerisch oder alphanumerisch)	x	Angabe, ob ein numerisches oder alphanumerisches (z. B. „nicht nachweisbar“) Messergebnis vorliegt
25	Angabe des Messergebnisses ²⁾	x	
26	Bewertung des Messergebnisses	x	Bewertung des Messergebnisses in Bezug auf Höchstgehalte etc.
27	Untersuchungsverfahren (Methodensammlung)	x	Angaben zum analytischen Verfahren, mit dem die Untersuchung durchgeführt wurde

Nr.	Feldinhalt	Pflichtfeld ¹⁾	Erläuterungen
28	Prinzip des Untersuchungsverfahrens (Einzelmethode)	x	Angaben zum Messprinzip der Methode, mit der die Untersuchung durchgeführt wurde
29	Bestimmungsgrenze (LOQ)	x	Angabe in identischer Einheit zum Messergebnis
30	Probenaufarbeitung (Probenvorbereitung)		Angaben zur Aufarbeitung der Probe für die Untersuchung
31	Messunsicherheit	x	Messunsicherheit der verwendeten Methode in Prozent
32	Wiederfindungsrate		Wiederfindungsrate der verwendeten Methode in Prozent
33	Kommentar		Eintrag zusätzlicher Informationen möglich

¹⁾ Der Eintrag „x“ kennzeichnet Pflichtangaben ohne Einschränkungen.

Der Eintrag „(x)“ kennzeichnet Pflichtangaben nach Maßgabe der in Spalte 1 jeweils genannten Einschränkungen.

²⁾ a) Die Konzentration ist in den Fällen des § 1 Nummer 1, 2 und 4 Buchstabe a und b wie folgt anzugeben:

Dioxine (Summe aus polychlorierten Dibenzo-p-dioxinen (PCDD) und polychlorierten Dibenzofuranen (PCDF), ausgedrückt in WHO-Toxizitätsäquivalenten unter Verwendung der WHO-Toxizitätsäquivalenzfaktoren (WHO-TEF)), und Summe aus Dioxinen und dioxinähnlichen PCB (Summe aus PCDD, PCDF und polychlorierten Biphenylen (PCB), ausgedrückt in WHO-Toxizitätsäquivalenten unter Verwendung der WHO-Toxizitätsäquivalenzfaktoren (WHO-TEF)). WHO-TEF zur Risikobewertung beim Menschen basierend auf den Schlussfolgerungen der Expertenversammlung des Internationalen Programms der WHO zur Chemikaliensicherheit (IPCS) im Juni 2005 in Genf (Martin van den Berg et al., The 2005 World Health Organization Re-evaluation of Human and Mammalian Toxic Equivalency Factors for Dioxins and Dioxin-like Compounds. Toxicological Sciences 93(2), 223-241 (2006)).

Kongener	TEF Wert	Kongener	TEF Wert
Dibenzo-p-dioxine und Dibenzofurane		Dioxinähnliche PCB	
2,3,7,8-TCDD	1		
1,2,3,7,8-PeCDD	1	Non-ortho PCBs	
1,2,3,4,7,8-HxCDD	0.1	PCB 77	0.0001
1,2,3,6,7,8-HxCDD	0.1	PCB 81	0.0003
1,2,3,7,8,9-HxCDD	0.1	PCB 126	0.1
1,2,3,4,6,7,8-HpCDD	0.01	PCB 169	0.03
OCDD	0.0003		
		Mono-ortho PCB	
2,3,7,8-TCDF	0.1	PCB 105	0.00003
1,2,3,7,8-PeCDF	0.03	PCB 114	0.00003
2,3,4,7,8-PeCDF	0.3	PCB 118	0.00003
1,2,3,4,7,8-HxCDF	0.1	PCB 123	0.00003
1,2,3,6,7,8-HxCDF	0.1	PCB 156	0.00003
1,2,3,7,8,9-HxCDF	0.1	PCB 157	0.00003
2,3,4,6,7,8-HxCDF	0.1	PCB 167	0.00003
1,2,3,4,6,7,8-HpCDF	0.01	PCB 189	0.00003
1,2,3,4,7,8,9-HpCDF	0.01		
OCDF	0.0003		

Verwendete Abkürzungen:

T = Tetra

Pe = Penta

Hx = Hexa

Hp = Hepta

O = Octa

CDD = Chlorodibenzodioxin

CDF = Chlorodibenzofuran

CB = Chlorobiphenyl

b) Konzentrationsobergrenzen: Konzentrationsobergrenzen werden unter der Annahme berechnet, dass sämtliche Werte der einzelnen Kongener, die unter der Bestimmungsgrenze liegen, gleich der Bestimmungsgrenze sind.

c) Im Fall des § 1 Satz 2 sind die Konzentrationen in Biologischen Toxizitätsäquivalenten (BEQ) anzugeben, soweit die Konzentrationen im Rahmen der Untersuchung ermittelt worden sind.

**Verordnung
zum Schutz von Übertragungsnetzen*)**

Vom 6. Januar 2012

Auf Grund des § 12g Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), der durch Artikel 1 Nummer 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2011 (BGBl. I S. 1554) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Bericht der Übertragungsnetzbetreiber

(1) Die Betreiber von Übertragungsnetzen nach § 3 Nummer 10 des Energiewirtschaftsgesetzes haben der Bundesnetzagentur alle zwei Jahre, erstmals spätestens zum 15. Januar 2012, den Bericht nach § 12g Absatz 1 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes vorzulegen. Dieser muss die in § 12g Absatz 1 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes genannten Angaben enthalten; daneben sind in dem Bericht die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu benennen, die von einer Störung oder Zerstörung der Anlagen erheblich betroffen sein könnten.

(2) Dem Bericht sind die jeweils aktuellen Gefährdungsszenarien zugrunde zu legen. Die Gefährdungsszenarien werden vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur erstellt und regelmäßig aktualisiert. Die Bundesnetzagentur übermittelt die Gefährdungsszenarien rechtzeitig vor der Erstellung des Berichts an die Betreiber von Übertragungsnetzen.

§ 2

Festlegung europäisch kritischer Anlagen

(1) Innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des Berichts nach § 1 bestimmt die Bundesnetzagentur durch Festlegung gemäß § 12g Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes europäisch kritische Anlagen. Sie beachtet dabei das Verfahren in Anhang III der Richtlinie 2008/114/EG des Rates vom 8. Dezember 2008 über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern (ABl. L 345 vom 23.12.2008, S. 75). Grundlage für die Festlegung sind die in § 1 Absatz 2 genannten Gefährdungsszenarien und der Bericht nach § 12g Absatz 1 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes.

(2) Soll eine Anlage erstmals als europäisch kritische Anlage bestimmt werden, so ist vorher durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie eine Konsultation nach Artikel 4 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie 2008/114/EG durchzuführen. Die Bundesnetzagentur berücksichtigt das Ergebnis der Konsultation bei ihrer Entscheidung hinsichtlich der Festlegung.

Die Festlegung erfolgt ungeachtet der in Absatz 1 genannten Frist innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Konsultation.

§ 3

Sicherheitsbeauftragte

(1) Spätestens zwei Wochen nach der Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 12g Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes hat der Betreiber einer europäisch kritischen Anlage der Bundesnetzagentur zum Schutz des Übertragungsnetzes die Bestimmung einer oder eines Sicherheitsbeauftragten nachzuweisen.

(2) Die oder der Sicherheitsbeauftragte ist Kontaktperson der Behörden in Sicherheitsfragen und soll über den Bericht nach § 1 und die Sicherheitspläne nach § 4 Auskunft geben können.

§ 4

Sicherheitspläne

(1) Spätestens vier Wochen nach der Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 12g Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes hat der Betreiber einer europäisch kritischen Anlage der Bundesnetzagentur zum Schutz des Übertragungsnetzes einen Sicherheitsplan vorzulegen, der mindestens folgende Angaben enthält:

1. Nennung der nach § 12g Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bestimmten europäisch kritischen Anlage,
2. Ergebnisse einer Risikoanalyse, die sich auf die in § 1 Absatz 2 genannten Gefährdungsszenarien, die Schwachstellen der europäisch kritischen Anlage und die möglichen Auswirkungen bezieht,
3. Ermittlung, Auswahl und Rangfolge von Gegenmaßnahmen und Verfahren; dabei ist zu unterscheiden zwischen
 - a) permanenten Sicherheitsvorkehrungen, die unerlässliche Sicherheitsinvestitionen und Vorrangshandlungen umfassen, die jederzeit anzuwenden sind; hierunter fallen Informationen über die folgenden Maßnahmen allgemeiner Art:
 - aa) Technische Maßnahmen, insbesondere die Einführung von Erkennungssystemen, Zugangskontrollen sowie Schutz- und Präventivmaßnahmen,
 - bb) organisatorische Maßnahmen, insbesondere Verfahren für den Alarmfall und die Krisenbewältigung,
 - cc) Überwachungs- und Überprüfungsmaßnahmen,
 - dd) Kommunikation,
 - ee) Sensibilisierung und Ausbildung sowie
 - ff) die Sicherung von Informationssystemen, und

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2008/114/EG des Rates vom 8. Dezember 2008 über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern (ABl. L 345 vom 23.12.2008, S. 75).

- b) abgestuften Sicherheitsvorkehrungen, die je nach Ausmaß des Risikos und der Bedrohung ergriffen werden können.
- (2) Absatz 1 gilt auch, wenn der Inhalt der Festlegung nach § 12g Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht von dem Inhalt der vorherigen Festlegung abweicht.

(3) Die Frist nach Absatz 1 verlängert sich auf drei Monate, wenn die Bundesnetzagentur bei der Festlegung einer Anlage nach § 2 von den Vorschlägen in einem Bericht eines Übertragungsnetzbetreibers nach § 1 abweicht.

§ 5

Bestätigung des Sicherheitsplans und Beanstandungen

(1) Der Sicherheitsplan wird innerhalb von vier Wochen nach seiner Vorlage gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 von der Bundesnetzagentur überprüft. Entspricht der Sicherheitsplan den Anforderungen des § 4, stellt die Bundesnetzagentur dem Betreiber der Anlage eine entsprechende Bestätigung aus. Andernfalls teilt sie dem Betreiber umgehend mit, welche Beanstandungen bestehen, und setzt diesem eine angemessene Frist, innerhalb derer den Beanstandungen abzuheften und

dies der Bundesnetzagentur auf geeignete Weise nachzuweisen hat.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn der Sicherheitsplan nicht von dem vorherigen Sicherheitsplan abweicht.

(3) Wenn die oder der Sicherheitsbeauftragte der Aufgabe als Kontaktperson in Sicherheitsfragen gemäß § 3 Absatz 2 nicht gerecht wird, kann die Bundesnetzagentur den Betreiber der Anlage auffordern, für die erforderliche Qualifikation der oder des Sicherheitsbeauftragten innerhalb einer angemessenen Frist zu sorgen oder eine andere Person nach § 3 zu bestimmen.

§ 6

Einstufung als Verschlusssache

Die Bundesnetzagentur entscheidet, welche Informationen, Berichte und Sicherheitspläne nach § 12g Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes als Verschlusssache einzustufen sind.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 2012

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Philipp Rösler

**Beschluss
des Plenums des Bundesverfassungsgerichts
vom 22. November 2011 zur Änderung des Beschlusses
vom 15. November 1993 in der Fassung vom 8. November 2010**

Das Plenum des Bundesverfassungsgerichts hat am 22. November 2011 gemäß § 14 Absatz 4 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248) geändert worden ist, den nachstehenden Beschluss gefasst:

I.

Der Beschluss des Plenums des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 1993 (BGBl. I S. 2492), zuletzt geändert durch Beschluss des Plenums vom 8. November 2010 (BGBl. I S. 1549), wird wie folgt geändert:

Der Abschnitt A. II. erhält folgende Fassung:

„II. für Normenkontrollverfahren und Verfassungsbeschwerden, die in den Geschäftsjahren 2009 bis 2012 eingehen, aus den Rechtsbereichen

- 1. des Vertriebenenrechts;
- 2. des Waffenrechts;
- 3. des Petitionsrechts;
- 4. des Rechts der Zwangsversteigerung und Zwangsvollstreckung (soweit es sich nicht um Erkenntnisverfahren handelt);
- 5. des Körperschaftsteuerrechts und des Umwandlungssteuerrechts;
- 6. des Insolvenzrechts (ausgenommen Verfahren, in denen eine Verletzung von Artikel 12 GG gerügt wird);
- 7. des Wohnungseigentumsrechts;
- 8. des Mietrechts;
- 9. des Betreuungsrechts;“.

Der Abschnitt A. III. Ziffer 1. a) erhält folgende Fassung:

„a) bei denen die Auslegung und Anwendung von Völkerrecht oder der Artikel 23, 24 und 59 GG, mit Ausnahme der einzelnen menschenrechtlichen Gewährleistungen, überwiegen;“.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Karlsruhe, den 22. November 2011

**Der Präsident
des Bundesverfassungsgerichts
Prof. Dr. Andreas Voßkuhle**

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzbuchs Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mBh.
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlagsges.mBh., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: bgb@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgb.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mBh. - Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Verkündigungen im elektronischen Bundesanzeiger

Gemäß § 16 Satz 2 des Binnenschifffahrtsaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1512) angefügt worden ist, wird auf folgende im elektronischen Bundesanzeiger (www.ebundesanzeiger.de) verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum	Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
27. 12. 2011	Siebenunddreißigste Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung (37. RheinSchPV AbweichV)	eBAnz AT147 2011 V1	30. 12. 2011
27. 12. 2011	Zweiundachtzigste Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (82. BinSchStrO AbweichV)	eBAnz AT147 2011 V2	30. 12. 2011